



GRÜNBERGER HEIMATZEITUNG WOCHENBLATT

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSCHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

1. August 2024

Nr. 31 | 173. Jahrgang



Amtliche Bekannt- machungen

Ortsbeirat Grünberg

Einladung

zur 5. Sitzung des Ortsbeirates Grünberg am Donnerstag, 1.8.2024, 19.00 Uhr. Ort: Sitzungszimmer 2. OG des Rathauses.

Tagesordnung

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 3. Bericht des Ortsvorstehers
 4. Gestattungsvertrag zum Windparkprojekt Mücke
 5. Nachbetrachtung Ortsrundfahrt des Magistrats am 26. und 27.7.2024
 6. Anfragen
 7. Mitteilungen
- Dr. Uwe Feldbusch, Ortsvorsteher

Verbandssatzung

Wasserverband Lumdatal

Die geänderte Verbandssatzung vom 18.04.2024 hat folgenden Wortlaut:

Satzung des Wasserverbandes »Lumdatal«
Satzung vom 08.01.1997 nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991 S. 405) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl I 1995 S. 503), zuletzt geändert am 18.06.2009 (GVBl I S. 227), geändert am 29.11.2000, 21.06.2001, 15.11.2010, 11.07.2013 und am 07.12.2022

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Wasserverband Lumdatal.

Er hat seinen Sitz in Staufenberg im Landkreis Gießen.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405 ff).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben (§§ 1, 3 WVG).

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Lumda.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an dem Gewässer, sofern dies nicht Aufgabe der Triebwerkbesitzer oder sonstiger Verpflichteter ist.
3. Schutz von Grundstücken an der Lumda und ihren Zuflüssen vor Hochwasser einschließlich erforderlichen Maßnahmen.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
6. Planung und Erstellung von Radwegen im Verbandsgebiet. Die Unterhaltung der Radwege übernimmt die jeweilige Verbandskommune.
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben (§ 2 WVG).

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

Allendorf/Lumda für den Stadtteil Allendorf/Lumda
Landkreis Gießen

Grünberg für den Stadtteil Lumda

Landkreis Gießen

Lollar für den Stadtteil Lollar

Landkreis Gießen

Rabenau für die Ortsteile

Londorf
Landkreis Gießen

Kesselbach
Landkreis Gießen

Odenhausen
Landkreis Gießen

Geilshausen
Landkreis Gießen

Staufenberg für die Stadtteile

Daubringen
Landkreis Gießen

Mainzlar
Landkreis Gießen

Treis
Landkreis Gießen

sowie Herr Freiherr

P. Roeder von Diersburg

Rabenau-Londorf
Landkreis Gießen

(§ 4 WVG)

§ 3a

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst:

1. Die Lumda ab der querenden Landesstraße 3125 im Landkreis Gießen bis zur Mündung in die Lahn (ca. 26 km Fließgewässerlänge), einschließlich ihrer Uferlandstreifen, soweit diese sich im Besitz einer der Verbandskommunen befinden.
2. Die Hochwasserdämme der beiden Rückhaltebecken in Grünberg-Lumda.
3. Den Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens Rabenau-Rüddingshausen.
4. Den Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens Rabenau-Odenhausen.
5. Den Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens Treis /Allendorf

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an der Lumda vorzunehmen,
 - Gräben, Schöpfwerke, Dräne und Stauanlagen an der Lumda und ihren Zuflüssen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen an der Lumda und ihren Zuflüssen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten an der Lumda durchzuführen.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Gewässerentwicklungsplan »Lumda«, festgestellt im März 2001 vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Dr. Ernstberger, sowie dem Wasserwirtschaftlichen Verbandsplan »Lumda«, aufgestellt im August 2001 vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Dr. Ernstberger in Gießen-Wieseck.
3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben den Ausführungskarten, die, wie der Plan, aufbewahrt werden.
4. Die Unterhaltung und Pflege der Lumda ergibt sich aus dem durch das Büro für Ökologische Fachplanungen, Dipl.-Ing. Andrea Hager, Heuchelheim, am 31.01.2006 aufgestellten und am 26.04.2007 aktualisierten Unterhaltungsplan »Lumda«.
- Der Plan besteht aus einem Grundlagen- teil, gewässerökologischen Bewertungen, Pflege-, Unterhaltungs- und Entwicklungsplan sowie einem Kartenteil.
- (§ 5 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die

die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift die Benutzung zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (§§ 33, 35 ff WVG)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 5 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
3. Die Viehtränke, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so auszulegen und zu unterhalten, dass sie

das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

4. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (§ 33 WVG)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
2. Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Über die Dispositionszentralen ist hessenweit unter der

Rufnummer **116 117**

ärztliche Hilfe in dringenden Fällen gewährleistet.

ÄBD Gießen, Klinikstraße 33, 35392 Gießen

Öffnungszeiten:

Mo./Di./Do.: 19.00 Uhr – 23.00 Uhr

Mi./Fr.: 14.00 Uhr – 23.00 Uhr

Sa./So.: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

Feier-/Brückentage: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

Apotheken-Notdienst

Die Dienstbereitschaft für außerhalb der üblichen Öffnungszeiten auftretende dringende Notfälle beginnt täglich um 9.00 Uhr und endet am nächsten Morgen um 9.00 Uhr.

Donnerstag, den 1. August 2024

Hof-Apotheke, Hungen, Kaiserstraße 16,
Tel. 06402/7198

Apotheke in Herbstein, Marktplatz 3,
36358 Herbstein, Telefon: 06643/96220

Pelikan-Apotheke am Kreuzplatz, Kreuzplatz 2,
35390 Gießen, Telefon: 0641/34605

Freitag, den 2. August 2024

Adler-Apotheke, Grünberger Str. 5,
35447 Reiskirchen, Telefon 06408/62410

Park-Apotheke, Ludwigstr. 14, 63679 Schotten,
Telefon 06044/8234

Samstag, den 3. August 2024

Bahnhof-Apotheke, Grünberg, Bahnhofstraße 6,
Tel. 06401/9123-0

Sonntag, den 4. August 2024

Ohm-Apotheke, Mücke-Flensungen,
Bahnhofstraße 122, Tel. 06400/5367

Hessen-Apotheke, Fernwald-Steinbach,
An der Kirche 7, Tel. 06404/1717

Montag, den 5. August 2024

Park-Apotheke, Ludwigstr. 14, 63679 Schotten,
Telefon 06044/8234

Herde-Apotheke am Stadtturm OHG, Am Wall
29 b, 35423 Lich, Telefon 06404/6671660

Rabenau-Apotheke, Gießener Str. 23,
35466 Rabenau, Telefon 06407/7556

Dienstag, den 6. August 2024

Storchen-Apotheke, Rabenauer Str. 24,
35396 Gießen, Telefon 0641/51504

Linden-Apotheke im Gesundheitsforum,
Biedrichstr. 20, 61200 Wölfersheim,
Telefon 06036/9040850

Mittwoch, den 7. August 2024

Rathaus-Apotheke, Vogelsbergstraße 79,
63679 Schotten, Telefon 06044/4144

Schloss-Apotheke, Kaiserstraße 2, 35418 Buseck,
Telefon 06408/3003

Apotheke Neue Mitte, Neue Mitte 6,
35415 Pohlheim, Telefon 06403/9770790

Donnerstag, den 8. August 2024

Stirnberg-Apotheke, Im Esp 2, 35418 Buseck,
Telefon 06408/65282

Linden-Apotheke, Hauptstr. 170, 61209 Echzell,
Telefon 06008/7000

Apotheke an der Südanlage, Südanlage 11,
35390 Gießen, Telefon 0641/75556

Hessenweiter zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bereich Gießen-Land Nord Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren sie im Internet unter www.kzvvh.de oder unter der kostenpflichtigen **Tele-Nr. 01805/607011**

Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

- a) ein Pacht- und/oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.
- (§§ 39 ff WVG)

§ 8

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu beschauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
 2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten.
 3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
 4. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (§§ 44, 45 WVG)

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Schaubeauftragter (Schauführer) zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau

schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 10

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beschlussfassung über das Ausscheiden

von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern.

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§ 47 WVG)

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren/dessen Stellvertreter/in sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Vertreter der nichtdinglichen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13

Sitz der Verbandsversammlung

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Der/Die Verbandsvorsteher/in lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der/Die Verbandsvorsteher/in leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.



Wichtige Telefonnummern

Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430
 Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110
 Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen
 für den Brandschutz, Katastrophenschutz und
 Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0
 Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112
 Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810,
 Fax 06401/210086

Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103
 Bürgerhaus Gallushalle,
 Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127
 Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230
 Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,
 Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:
 (nach 17.00 Uhr) 06401/4048849
 Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Land-
 kreis Gießen – Stadt Grünberg
 Lilian Lamadiou
 Londerfer Straße 34, 35305 Grünberg
 Mobil 01 51-27 2472 45, gwa-gruenberg@zaug.de

Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:
 Tel. 0171/4909700

Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,
 Handy 0163/8111022
 Oberhessen-Gas,
 Friedberg: Tel. 0180/1006427

Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:
 Tel. 06401/7268

Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):
 Tel. 0641/460460-0

Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 01805/607011

Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):
 Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090

Jugend- und Drogenberatung
 (Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und
 pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-
 gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-
 gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

4. Der/Die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Versammlung ein. Sie haben Rede-recht.
5. Der/Die Vorstandsvorsteher/in hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem/Jeder Vertreter/in eines Mitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen. (§ 48 WVG)

§ 14

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

1. Die Mitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Versammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
3. Ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn ein Mitglied die Stimmliste angefochten hat.
5. Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zu Grunde zu legen ist. (§ 48 WVG)

§ 15

Beschlüsse der Versammlung

1. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten und ordnungsgemäß geladen ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig,

wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmen der Versammlung zustimmen.

3. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist, können nur Beschlüsse neu gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Versammlung der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (§ 48 WVG)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes und Wahl des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin

1. Der Vorstand wird von den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden und -städte gebildet. Im Verhinderungsfalle wird der/die Bürgermeister/in von seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in (lt. HGO) vertreten.
2. Die Versammlung wählt eine/n Bürgermeister/in der Mitgliedskommunen zum/zur Vorstandsvorsteher/in und je eine/n weitere/n Bürgermeister/in der Mitgliedskommunen zu seinem/ihrer ersten und zweiten Stellvertreter/in.
3. Bei Verhinderung des/der Vorstandsvorstehers/in tritt sein/e Stellvertreter/in in den Vorstand ein; das Amt des/der Vorstandsvorstehers/in nimmt in diesem Falle der/die gewählte Stellvertreter/in wahr. (§§ 48, 52 WVG)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden/Städte gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt für den Rest der Amtszeit sein/ihre Nachfolger/in im Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in den Vorstand ein.
3. Scheidet der/die Vorstandsvorsteher/in oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 2 Ersatz zu wählen.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin und des Vorstandes

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der/Die Vorstandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Versammlung gebunden.
4. Der/Die Vorstandsvorsteher/in unterrichtet die zuständigen Behörden rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihre Beendigung an. Dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an ein Unternehmen zu geben. (§ 54 WVG)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Vorstandsvorsteher/in oder die Versammlung berufen wird. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Aufnahmen von Darlehen und Krediten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufstellung der für die Veranlagung von Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - die Veranlagung zu den Beiträgen,

- Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro.
 - 2. Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandmitglieder sind, angehören.
- (§ 54 WVG)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in mit. Der/Die Vorstandsvorsteher/in ist hiervon zu benachrichtigen.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 21

Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach der Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/e Bevollmächtigte/r bestellt,

so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die nichtdinglichen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der/Die Vorstandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
5. Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 24

Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine anderen Zweckbestimmungen haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Die erwirtschafteten Gewinne/Verluste werden alle 3 Jahre mit den Umlagebeiträgen der Verbandsmitglieder verrechnet, so dass die Rücklage entsprechend »Null« aufweist.

Änderungen durch Prüfungsfeststellungen sind bei der Abrechnung ebenfalls zu berücksichtigen und entsprechend nachzufordern oder zurückzuzahlen.

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Ver-

bandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 26

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt nach Abschluss eines Haushaltsjahres den Jahresabschluss auf. Die Buchführung und Rechnungslegung richtet sich nach der Verordnung über die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung – Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik vom 02. April 2006.

(§ 65 WVG)

§ 27

Prüfung des Haushalts und Entlastung

1. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
2. Die Prüfstelle ist das Revisionsamt des Landkreises Gießen.
3. Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - 3.1 zu prüfen
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Erträge- und Aufwendungsbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
 - 3.2 das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den/die Vorstandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.
4. Der/Die Vorstandsvorsteher/in legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§ 65 WVG)

§ 28

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 29**Beitragsverhältnis**

- Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- Die Beitragslast für die Unterhaltung der Lumda errechnet sich aus je einem Beitragschlüssel für
 - Unterhaltung und Verwaltung,
 - Kapitalkosten
 (=Zinsen/Abschreibung – Erlöse aus Auflösung SOPO für Investitionszuweisungen).
 Dem Beitragschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung werden die von den Verbandsmitgliedern zu unterhaltenden Uferlängen zu Grunde gelegt. Dem Charakter des Wasserlaufes und der Schwierigkeiten der Unterhaltung entsprechend werden hierbei die anteiligen Wasserlauf-längen unter Zugrundelegung von Wertzahlen in Höhe von 1,0 bis 0,2 in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Wertzahlen entscheidet die Verbandsversammlung.
 Der Berechnung des Beitrages für die Kapitalkosten wird der Beitragschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung zu 35 %, die Überschwemmungsflächen zu 15 % und die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden zu 50 % zu Grunde gelegt.
 Die Verteilungsschlüssel werden alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Verbandskommunen dem/der Verbandsvorsteher/in bekannt. Heranzuziehen sind die Einwohnerzahlen, die am 30. Juni eines Rechnungsjahrs bei der ekom21 in Gießen geführt werden.
- Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- Die Beitragslast für den Hochwasserschutz an der Lumda und ihren Zuflüssen errechnet sich aus einem Beitragschlüssel aus dem prozentualen Anteil der Fläche und dem prozentualen Anteil der Einwohner im Niederschlagsgebiet.

Der Verteilungsschlüssel wird alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Mitgliedsgemeinden dem/der Verbandsvorsteher/in bekannt.

(§§ 28 ff WVG)

§ 30**Hebung der Verbandsbeiträge**

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 31**Vorausleistung auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab in § 29.

(§ 32 WVG)

§ 32**Dienstkräfte**

- Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen.
Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu hören.
- Der Verbandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 33**Rechtsbehelfe**

- Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1996 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsge-

richtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

- Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34**Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der/die Verbandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.

(§ 68 WVG)

§ 35**Öffentliche Bekanntmachungen**

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden/Städten, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden/Städten geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG, § 5 HWVG)

§ 36**Aufsicht**

- Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Gießen in Gießen.
- Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/Ihrer Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff WVG)

§ 37**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes,

- g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 h) zur Bestellung von Sicherheiten,
 i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen.
 (§ 75 WVG)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses sowie Personen im Sinne des § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.
 (§ 27 WVG)

§ 39

Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die beschlossene Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
 (§§ 58 und 59 WVG)

§ 40

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserverbandes »Lumdatal« außer Kraft.
 Peter Gefeller
 Verbandsvorsteher

Der Kreisausschuss
 des Landkreises Gießen
 14/149-00

Gießen, 16. Juli 2024

Genehmigung

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu der von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes »Lumdatal« am 18.04.2024 beschlossenen Änderung der Verbandsatzung.

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten amtlichen Bekanntmachung in den Veröffentlichungsblättern der Kommunen, auf die sich der Verband erstreckt, in Kraft.
 Anita Schneider, Landrätin



Kirchliche Nachrichten

EV. KIRCHSPIEL GRÜNBERG
 (KIRCHENGEMEINDEN
 GRÜNBERG UND
 STANGENROD/LEHNHEIM)

An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg
 Telefon 06401 90237 Fax 06401 220519
 E-Mail:

kirchengemeinde.gruenberg@ekhn.de
 www.evangelisch-gruenberg.ekhn.de

Das Gemeindebüro ist in der Zeit vom 29.7.2024 bis 9.8.2024 geschlossen

Donnerstag, den 1. August 2024

14.30-17.00 Uhr Seniorenclub

18.00 Uhr Friedensgebet

Freitag, den 2. August 2024

Gemeindebüro geschlossen

19.00 Uhr Abendgebet im Raum der Stille,
 Stadtkirche

Sonntag, den 4. August 2024

**Sommerkirche im Nachbarschaftsraum
 Grünberger Land**

Queckborn, Kirche

9.30 Uhr Gottesdienst Pfarrer Eberhard
 Hampel

Weickartshain, Kirche

10.45 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Eberhard
 Hampel

Grünberg, Kirche

19.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Matthias
 Bink

Mittwoch, den 7. August 2024

Gemeindebüro geschlossen

19.30 Uhr-21.00 Uhr »Singen im Chor«,
 Ökumenischer Chor im Gemeindesaal der
 Evang. Stadtkirche

Donnerstag, den 8. August 2024

14.30-17.00 Uhr Seniorenclub

18.00 Uhr Ökum. Friedensgebet, Bibliothek
 der Stadtkirche

HINWEISE:

Altkleider für Bethel (Dauersammelstelle)
 können während der Bürozeiten im Gemeindebüro abgegeben werden.

Handys für Hummel, Biene & Co. (Dauersammelstelle)

NABU Deutschland und Telefónica Deutschland Group arbeiten seit 2011 beim Umweltschutz zusammen. Für die gesammelten Handys spendet Telefonica dem NABU jährlich eine feste Summe, die in den NABU-Insektenschutzfonds fließt. Auf-

grund der großen Resonanz der Handy-Sammelaktion »Handys für Hummel, Biene & Co« richten wir (ähnlich wie die Altkleidersammlung für Bethel) eine Dauersammelstelle dafür ein. Die Handys können während der Bürozeiten abgegeben oder in den Postkasten eingeworfen werden.

EV. KIRCHENGEMEINDE HARBACH

Ev. Kirchengemeinde Harbach
 Rathausstr. 1, 35447 Reiskirchen
 Telefon 06401/7138, Telefax 06401/21732
 kirchengemeinde.ettingshausen@ekhn.de
 Gemeindebüro Ettingshausen und Wirberg:
 Sprechzeiten Büro in der Zeit vom 15. bis 21. Juli
 Montags von 8-14 Uhr
 Freitags von 8-14 Uhr

Kirchengemeinden Harbach-
 Ettingshausen-Hattenrod

Sonntag, den 4. August 2024

Sommerpause

VORANKÜNDIGUNG

Neuer Konfirmandenkurs

Der neue Konfirmandenkurs beginnt am Dienstag, dem 27. August 2024 um 18.00 Uhr im Ev. Gemeindehaus Ettingshausen, gemeinsam mit den Konfirmandeneltern. Pfrin. Kuhn begleitet die Konfirmandenzeit und informiert über den Ablauf.

Ausflug der Kirchengemeinden und Landfrauen zum Kloster Marienstatt/ Streithausen im Westerwald am 28. August 2024

Abfahrt: 9.00 Uhr Hattenrod, Bushaltestelle Dorfmitte; 9.05 Uhr Harbach, Bürgerhaus; 9.15 Uhr Ettingshausen, Dorfplatz
 Fahrt über Hadamar mit Besichtigung Glasmuseum und Mittagessen.

Ankunft in Kloster Marienstatt ca. 14.30 Uhr, Führung mit Pfr. i. R. Mieth. Rückfahrt: 17.15 Uhr Streithausen
 Fahrtende: 19.00 Uhr Ettingshausen

Fahrtkosten: 27 €

Telefonische Anmeldung und Info bitte bei Frau Marie Luise Geis 01 71-6 38 04 00 oder im Pfarrbüro 06401/71 38

HINWEIS:

Die Pfarrstelle ist seit dem 1.2.2024 vakant. Ab dem 1. August übernimmt Pfrin. Claudia Kuhn die Vertretung, Tel. 01 57-82 37 77 06.

Bis zum 12. August ist Pfr. i.R. Hartmut Miethe Ansprechpartner in dringenden Angelegenheiten, Tel. 0171-733 8377.

Das Gemeindebüro ist wie gewohnt geöffnet. Informationen bekommen sie auch über den Anrufbeantworter.

KATH. KIRCHENGEMEINDE HEILIG KREUZ

Bahnhofstraße 29, 35305 Grünberg
Telefon 06401/6215, Telefax 06401/21495
E-Mail: heiligkreuz.gruenberg@t-online.de

Pfarrer: Ciprian Tiba

Sprechzeiten Pfarrer Tiba:

nach telefonischer Vereinbarung.

Öffnungszeiten – Büro in Grünberg:

dienstags: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und donnerstags:

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gottesdienste, Veranstaltungen und Angebote:

Donnerstag, den 1. August 2024

9.15 Uhr Hl. Messe, anschl. »GrüMerl-Treff« in Merlau

Freitag, den 2. August 2024 –

Herz-Jesu-Freitag

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Hl. Messe, anschl. Eucharistische Anbetung in Grünberg

Sonntag, den 4. August 2024 –

18. Sonntag im Jahreskreis

11.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

Dienstag, den 6. August 2024

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

Donnerstag, den 8. August 2024

10.00 Uhr Gottesdienst in der Seniorenresidenz in Grünberg

Jeden Donnerstag um 18.00 Uhr findet in der Evangelischen Stadtkirche in Grünberg das Ökumenische Friedensgebet statt.

Wir laden Sie herzlich zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen ein!

Samstags um 18.00 Uhr, sonntags um 11.00 Uhr und dienstags um 10.00 Uhr wird die Hl. Messe auf Youtube übertragen.

Der Youtube-Account lautet:

»Pfarrgruppe Laubach-Grünberg«

Wir laden Sie herzlich zum Mitfeiern ein.

Sie können auch im Internet die Gottesdienste von St. Elisabeth in Laubach mitfeiern.

Die Kirchen sind tagsüber geöffnet.

SELBSTÄNDIGE EV.-LUTH. KIRCHE

Bethlehemsgemeinde Grünberg
Diebsturmstraße 24, 35305 Grünberg,
Pfarramt Allendorf/Lumda,
Friedhofstraße 3-5

Telefon 06407/950790

E-Mail: Allendorf.Lumda@selk.de

Pfarrer: Pfr. Helmut Straeuli

Auskunft, Informationen:

Martina Philipp

Stettiner Straße 18, 35305 Grünberg

Telefon 06401 90187

Sonntag, den 4. August 2024

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNBERG

Bismarckstr. 17, 35305 Grünberg

Telefon 0231/99785665

E-Mail: info@nak-gruenberg.de

Sonntag, den 4. August 2024

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, den 7. August 2024

20.00 Uhr Gottesdienst

Gäste sind zu allen Gottesdiensten herzlich willkommen.

Die Gottesdienste können auch per Livestream oder über die bekannten n-Phone Telefonnummer empfangen werden.

EV. KIRCHENGEMEINDEN WIRBERG, BELTERSHAIN, LUMDA

Gemeindebüro

Rathausstraße 1,

35447 Reiskirchen-Ettingshausen

Tel. 0 64 01 / 64 21, Telefax 0 64 01 / 16 11

E-Mail:

Kirchengemeinde.Wirberg@ekhn.de

Pfarrerin Esther Häcker

Mail: esther.haecker@ekhn.de

Tel: 0160/6397477, 06401/4047213

Sonntag, den 4. August 2024 –

10. Sonntag nach Trinitatis

11.00 Uhr Gottesdienst in Lumda,

Pfarrerin Esther Häcker

Sonntag, den 11. August 2024 –

11. Sonntag nach Trinitatis

11.00 Uhr Gottesdienst in Göbelnrod,

Pfarrerin Esther Häcker

VORANKÜNDIGUNG:

Sonntag, den 25. August 2024

Herzliche Einladung zum Festgottesdienst 875 Jahre Pfarrkirche Wirberg auf dem Wirberg um 14.00 Uhr mit anschließendem Empfang.

Gemeindebüro und Urlaub

Das Gemeindebüro ist in der Zeit vom 12.8.2024 bis zum 19.8.2024 wegen Urlaub nicht besetzt.

Pfarrerin Esther Häcker hat in der Zeit vom 12.8.2024 bis 18.8.2024 Urlaub. Die Vertretung hat in dringenden Fällen Pfarrer i.R. Hartmut Miethe, Mail: hartmut.miethe@gmx.de, Tel: 0171/733 8377

EV. KIRCHENGEMEINDE QUECKBORN UND LAUTER

Rittergasse 3, 35305 Grünberg-Queckborn

Telefon: 06401/227370; Fax 06401/21779

E-mail: Pfarramt.Queckborn@t-online.de

Pfarrer Matthias Bink

Sprechzeiten Pfarrer Bink nach telefonischer Vereinbarung.

Bürostunden: ab dem 1. September 2023

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist telefonisch und per Mail erreichbar.

Donnerstags ist das Pfarramt nicht besetzt.

Sommerkirche im Nachbarschaftsraum »Grünberger Land«

Sonntag, den 4. August 2024 –

10. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst in Queckborn,
Pfarrer Eberhard Hampel

10.45 Uhr Gottesdienst in Weickartshain,
Pfarrer Eberhard Hampel

19.00 Uhr Gottesdienst in Grünberg –
Stadtkirche, Pfarrer Matthias Bink

Sonntag, den 11. August 2024 –

11. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst in Lauter, Pfarrerin
Isabell Röhr

11.00 Uhr Gottesdienst in Stangenrod mit
Taufe, Pfarrerin Isabell Röhr

19.00 Uhr Gottesdienst in Stockhausen,
Pfarrer Matthias Bink

KRABBELGRUPPE

Jeden Freitag 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr im Gemeindehaus in Queckborn (bei Fragen gerne melden bei Tamara Schmidt 01511/7203152)

EV. KIRCHENGEMEINDE WEITERSHAIN/RÜDDINGS- HAUSEN/ODENHAUSEN/ GEILSHAUSEN

Pfarrer Jörg Gabriel
Hauptstraße 18, 35466 Rabenau
Telefon 06407- 90103
E-Mail: kirchspielodenhausen@t-online.de
zuständig für Odenhausen und Geilshausen
Pfarrerin Anke Stöppler
Telefon 0151-59429162
E-Mail: anke.stoeppler@ekhn.de
zuständig für Rüddingshausen und Weitershain
Gemeindebüro, Grebenwiesenweg 7,
Telefon 6593

Das Gemeindebüro ist mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Gemeindesekretariat: Ursula Wolfram

www.giessenerland-evangelisch.ekhn.de
Neuigkeiten aus unserer Region finden sie im Internet unter dieser Adresse.

Sonntag, den 4. August 2024

Gottesdienste:

9.30 Uhr Weitershain

10.00 Uhr Geilshausen

11.00 Uhr Rüddingshausen Kirmesgottesdienst

Sonntag, den 11. August 2024

Kein Gottesdienst

Sonntag, den 18. August 2024

Gottesdienste:

9.30 Uhr Rüddingshausen

10.00 Uhr Odenhausen

11.00 Uhr Weitershain

BESONDERE HINWEISE:

Kanusommerfreizeit 2024 vom 19. bis 23. August 2024

Eine Woche Zeltlager mit Abenteuer und Spaß für 85 Euro

Liebe Jugendliche, auch diesen Sommer geht es wieder los zur gemeinsamen ökumenischen Kanutour aller Kirchengemeinden der Rabenau. Wir starten am Montag, dem 19. August, um 10.00 Uhr und kommen am Freitag, dem 23. August, gegen 16.00 Uhr zurück. Wir fahren an die Fulda und wohnen auf einem Campingplatz bei Guxhagen. Untergebracht werden wir in Zelten zu jeweils 4-6 Personen. Kochen werden wir in diesen Tagen selbst. Jede/r darf und soll sich einbringen. Die Tage selbst werden wir uns mit Kanufahren, Spielen, Schwimmen und ganz viel Spaß gestalten. Abends wollen wir Lagerfeuer machen. Mitfahren können 16 Jugendliche von 13 bis 17 Jahren. Es sind noch 8 Plätze frei. Anmelden bei Pfarrer Jörg Gabriel, Odenhausen, Tel. 06407/90103 oder Diakon Markus Müller, Lon-

dorf, Tel. 06407/90173. Teilnehmerbeitrag 85 Euro. In diesem Beitrag sind alle anfallenden Kosten enthalten (für Fahrt, Mahlzeiten, Campingplatz, Boote, etc.) Mindestalter 13 Jahre.

EV. KIRCHENGEMEINDEN LARDENBACH, KLEIN- EICHEN, WEICKHARTSHAIN UND STOCKHAUSEN

Pfrn. Cordula Michaelsen
Am Larchbach 4, 35305 Grünberg
Tel: 06400 – 5328
Mail: kirchengemeinde.lardenbach@ekhn.de

Sommerkirche:

Sonntag, den 4. August 2024

Queckborn: 9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Hampel

Weickartshain: 10.45 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Hampel

Grünberg: 19.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bink

Sonntag, den 11. August 2024

Lauter: 9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr(n) Röhr

Stangenrod: 11.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Taufe und Pfr(n) Röhr

Stockhausen: 19.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bink

KATH. PFARRGEMEINDEN »ST. ELISABETH« LAUBACH UND WEICKARTSHAIN

Kath. Pfarramt Gerhart-Hauptmann-Str. 4, 35321 Laubach

Tel: 06405/91270 Fax 06405/912711

E-Mail: sanktelisabeth@gmx.net

Pfarrbüro: Frau Weiß

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Ciprian Tiba (06405/91270)

Grundsätzlich werden alle Gottesdienste auf YouTube übertragen. Gottesdienste, die nicht übertragen werden, sind gesondert gekennzeichnet. Ebenso diejenigen, die nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind.

Am Wochenende finden die Gottesdienste in Laubach in der Kirche statt, an den Werktagen in der Marienkapelle.

Donnerstag, den 1. August 2024

9.15 Uhr Merlau, Hl. Messe, anschl. GrüMerl-Treff

Keine Übertragung auf YouTube

Freitag, den 2. August 2024

– Herz-Jesu-Freitag

9.00 Uhr Grünberg Rosenkranz

10.00 Uhr Hl. Messe, anschl. Eucharistische Anbetung

Sonntag, den 4. August 2024 –

18. Sonntag im Jahreskreis

9.30 Uhr Weickartshain, Hl. Messe

Keine Übertragung auf YouTube

11.00 Uhr Grünberg, Hl. Messe

Dienstag, den 6. August 2024

9.00 Uhr Grünberg, Rosenkranz

10.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 7. August 2024

19.00 Uhr Laubach, Hl. Messe

Donnerstag, den 8. August 2024

10.00 Uhr Grünberg Gottesdienst in der Seniorenresidenz

Keine Übertragung auf YouTube

VORSCHAU

Am 14.08. findet der nächste Uhu-Treff statt. Treffpunkt ist um 14.30 Uhr vor der Kirche zu einer Pilgerfahrt nach Schotten. Dort wird in der katholischen Kirche ein Gottesdienst gefeiert, anschließend Besuch eines Cafés.



Eine Familienanzeige in der

HEIMAT ZEITUNG

WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG

ist der schnellste Weg, Verwandte und Bekannte zu informieren.

Abbuchung der Anzeigengebühr von Ihrem Konto

praktisch · zeitsparend
kostensparend

Wenn Sie Gelegenheitsanzeigen telefonisch oder schriftlich in Auftrag geben, dann nennen Sie uns bitte immer Ihre genaue Anschrift mit Bankverbindung (Sparkasse, Postgiro).

Die Anzeigengebühr wird dann von Ihrem Konto ab-gebucht.

Rechnung und Überweisung entfallen. Der Einzugsbeleg ist gleichzeitig Rechnungs-beleg und enthält alle erforderlichen Angaben.

Falls Sie trotzdem eine Rechnung benötigen, geben Sie es bitte an.

HEIMAT ZEITUNG
WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG